

Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich
„Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und
von Selbsthilfegruppen im Erzgebirgskreis“

1 Allgemeine Förderbedingungen

Ergänzende Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, Hilfebedürftige soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie sollen auch der Abwendung drohender Notlagen dienen. Die Richtlinie dient der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Angebote und Leistungen im Erzgebirgskreis.

- Die Förderung der Sozialarbeit der Träger von Angeboten, Leistungen, sozialen Diensten und Einrichtungen durch den Erzgebirgskreis erfolgt auf der Grundlage der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der Festlegungen in dieser Richtlinie.
- Die rechtliche Grundlage für Zuwendungen durch den Erzgebirgskreis ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII).
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuwendung. Eine Zuwendung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Erzgebirgskreises gewährt werden.
- Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung hat der Träger alle erreichbaren Finanzierungsquellen (Eigenmittel, Leistungen Dritter einschließlich Spenden) auszuschöpfen und als Mischfinanzierung auszuweisen; dazu gehört auch, soweit möglich, die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge.
- Eine Doppelfinanzierung oder gewinnorientierte soziale Arbeit wird von der Förderung ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Personalbedarfes ist mit der Fachabteilung des Erzgebirgskreises durch Vorlage entsprechender Konzeptionen und unter Beachtung der Landesrichtlinien Einvernehmen herzustellen.
- Personalkosten sind nur bei Pflichtaufgaben förderfähig.
- Die von den Trägern gezahlten Vergütungen dürfen die vergleichbaren Tarife des öffentlichen Dienstes (TVöD) nicht überschreiten.
- Neue Anträge eines Trägers, für die eine Landkreisfinanzierung beabsichtigt ist, sind vor Antragstellung unter Vorlage der Konzeption und eines Kosten- und Finanzierungsplanes dem Landratsamt des Erzgebirgskreises vorzustellen.

1.1 Zuwendungsempfänger

Träger der Sozialarbeit sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören,
- Selbsthilfegruppen,

soweit sie Aufgaben mit ihrem Hauptwirkungsfeld auf dem Territorium des Erzgebirgskreises oder Aufgaben in einem überregionalen Wirkungsfeld für Einwohner des Erzgebirgskreises wahrnehmen und gemeinnützige, im öffentlichen Interesse stehende Ziele verfolgen.

1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für eine Mittelgewährung ist, dass für die Maßnahme im Einzugsbereich ein Bedarf besteht. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme/der Dienst erforderlich und geeignet ist, unter anderem eine in der Verantwortung des Landkreises – als örtlicher Sozialhilfeträger – liegende Aufgabe zu erfüllen.
- Durch die Sicherstellung der Grundsätze gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII erbringt der Träger den Nachweis, dass er zur Erbringung der Leistung geeignet ist.
- Von den Trägern können Zuwendungen für Maßnahmen/Dienste beantragt werden, an deren Durchführung der Erzgebirgskreis ein erhebliches Interesse hat und die zur Erfüllung der Aufgaben als Sozialhilfeträger beitragen.
- Die Träger können nur gefördert werden, wenn sie mit der Maßnahme/dem Dienst gemeinnützige Zwecke im Sinne des SGB XII verfolgen und die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme/des Dienstes bieten.
- Eine angemessene Eigenbeteiligung durch den Zuwendungsempfänger – in der Regel mindestens in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten – wird vorausgesetzt.
- Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gewährleistet ist.

1.3 Finanzierungsarten

(1) Projektförderung als Anteilsfinanzierung:

- finanzielle Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte Vorhaben,
- der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses einschließlich der nicht förderfähigen Kosten verbindlich.

(2) Institutionelle Förderung als Anteilsfinanzierung:

- nicht maßnahmegebundene finanzielle Zuwendungen,
- der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes bestimmt wurde.

2 Förderfähige Angebote und Kosten

2.1 Beratungsstellen und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung

Kosten

(1) Personalkosten

- Personalnebenkosten
- Verwaltungsumlage

(2) Sachkosten

- Grundmieten und Pachten
- Heizung/Brennstoffe
- Betriebskosten (umlagefähig nach BKVO – ist auszuweisen)
- Energie (ohne Heizung)
- Ausstattung
- allgemeiner Materialaufwand
- Bürobedarf
- Kopierkosten
- Fachliteratur
- Telekommunikationsgebühren

- Porto
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare (nicht für Vereinsmitglieder, Angestellte des Antragstellers, geringfügig Beschäftigte)
- Versicherungen (die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen)
- projektbezogene Reise- und Fahrtkosten
- Mitgliedsbeiträge an Dachverbände
- Wirtschaftsprüfung

2.2 Ambulante Hospizdienste

Kosten:

Anschubfinanzierung für neu eingerichtete ambulante Dienste, wenn die Kriterien zu Art, Umfang und Höhe der Förderung nach Abs. V Nr. 2.1 und 2.2 der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen (FRL Hospiz)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind. Eine Förderung durch den Erzgebirgskreis erfolgt nur, wenn eine Landesförderung gemäß „FRL Hospiz“ gewährt wird.

2.3 Allgemeine/Soziale Beratungs-, Betreuungs-, und Begegnungsangebote

Kosten:

Grundsätzlich werden nur Sachkosten gewährt.

2.4 Selbsthilfegruppen

(1) Als Selbsthilfegruppen werden Zusammenschlüsse von mindestens sechs Betroffenen sowie Angehörige Betroffener gewertet, die in regelmäßigen Abständen zur Bearbeitung und Bewältigung einer allen Gruppenmitgliedern eigenen Problemlage zusammen kommen.

(2) Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung ehrenamtlich tätiger Selbsthilfegruppen von im Erzgebirgskreis wohnhaften Betroffenen bzw. Angehörigen. Ziel ist die Förderung der gesundheitlichen und sozialen Selbsthilfe.

Kosten:

(1) Grundsätzlich werden nur Sachkosten gewährt.

(2) Selbsthilfegruppenpauschale:

- Sockelbetrag pro Jahr/Selbsthilfegruppe
- Betrag pro Jahr/Mitglied einer Selbsthilfegruppe
- Die max. Förderung des Erzgebirgskreises für Selbsthilfegruppen darf 1.000,00 EUR/Jahr nicht überschreiten.

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Antragsverfahren

(1) Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare Erzgebirgskreis.

(2) Die Anträge sind generell bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Zur Wahrung der Frist gilt der Eingang im Landratsamt Erzgebirgskreis.

3.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Erzgebirgskreis.

(2) Zur grundsätzlichen Aufteilung der für die Förderung der sozialen Arbeit im jeweiligen Haushaltsplan des Erzgebirgskreises enthaltenen Finanzmittel auf die Zuwendungsbereiche erfolgt eine Anhörung der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Wohlfahrts-
pflege im Erzgebirgskreis (Liga) sowie des Beirates für Behinderte und des Beirates für Senioren.

(3) Der Bewilligungsbescheid zu den Anträgen erfolgt frühestens nach Genehmigung bzw. Bestätigung der Haushaltssatzung des Erzgebirgskreises durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3.3 Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlungen erfolgen:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| bis 500,00 EUR | als Einmalzahlung |
| bis 3.000,00 EUR | in zwei gleichen Raten |
| bis 6.000,00 EUR | in vier gleichen Raten |
| ab 6.000,00 EUR | in sechs gleichen Raten. |

Im Einzelfall kann vor Auszahlung der Zuwendung der Nachweis in Form eines Verwendungsnachweises gefordert werden.

3.4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landratsamt Erzgebirgskreis unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- er nach Vorlage des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat und von ihnen erhält;
- sich nach Vorlage des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes eine Ermäßigung bzw. eine Erhöhung in den Einzelpositionen der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20 v. H. ergibt;
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

3.5 Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes Erzgebirgskreis bis spätestens 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

(2) Dem Verwendungsnachweis ist ein aussagefähiger Sachbericht beizufügen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Der Umfang des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

(3) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3.6 Aufbewahrungsfristen

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3.7 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides; Erstattung der Zuwendung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit gemäß den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückfordern.

(2) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Anwendung.

4 Inkraft-/Außerkräfttreten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen“ durch den Erzgebirgskreis tritt am 01.01.2011 in Kraft. Damit treten bisherige Richtlinien und Regelungen der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 08.03.2010

F. Vogel
Landrat